
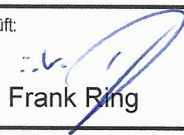
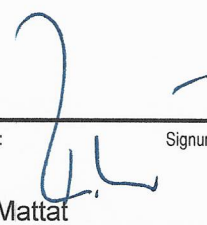


Anhang – VA_08_A_15

Deponieordnung Deetz

Geltungsbereich: alle Mitarbeiter und Besucher der Deponie Deetz

erstellt:  Dirk Scherpeiks	Signum	geprüft:  Dr. Frank Ring	Signum	freigegeben:  Frank Mattat	Signum	Gültig ab: 01.12.2021
Inhalt der Änderung						Seite

Inhalt

0. Präambel
1. Geltungsbereich
2. Leitung und verantwortliche Mitarbeiter
3. Aufgaben der leitenden Mitarbeiter
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Fremdfirmen, Besucher und Mieter
 - 3.3 Abfallanlieferer
4. Personaleinsatz, Arbeitszeit, Öffnungszeit
5. Bereitschaftsdienst
6. Bewachung
7. Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz
8. Eingangskontrolle, Eigenüberwachung, Labor
 - 8.1 Anlieferung und Eingangskontrolle
 - 8.2 Deponiebetrieb
9. Deponiebetrieb
 - 9.1 Grundsätzliches
 - 9.2 Betriebliche Dokumentation
 - 9.3 Betreten und Befahren der Deponie
 - 9.4 Parken und Abstellen von Fahrzeugen
 - 9.5 Ordnung und Sauberkeit
10. Schlussbestimmungen

Anlage

- 1 Lageplan

	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	00
	VA_08_A_15 Deponieordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_15
		Seite	3 von 11

0. Präambel

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit auf dem Gelände der Bauschuttdeponie Deetz wird nach Maßgabe:

- der Nebenbestimmung IV.4.2.4.1 der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 16.07.2009 für die Bauschuttdeponie Deetz und
- der genehmigten Planunterlagen für den Betrieb des ertüchtigten Deponieabschnitts

diese Deponieordnung im Sinne des § 13 (1) der Deponieverordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie regelt den störungsfreien Ablauf des Deponiebetriebes und beinhaltet u.a.:

- Personenbezogene Weisungsbefugnisse
- Maßnahmen und Ablauf der Abfallannahme und des – Einbaus
- Abfalltechnische Regelungen zur Ablagerung verschiedener Abfallarten und
- die Verwendung von Arbeitsbekleidung und die Notwendigkeit sowie den Einsatz von Schutzausrüstungen bei den Arbeitsvorgängen.

Sie enthält des Weiteren Forderungen, Maßnahmen als auch Hinweise für die Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit im Werksteil Deetz.

Die Deponieordnung ist bei Bedarf ständig zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben.

1. Geltungsbereich

Die Deponieordnung gilt für das Grundstück des Werkteiles Deponie Deetz, wozu insbesondere der erkennbare Bereich der umzäunten Flächen, aber auch die Zufahrtsstraße zur Deponie (ab der öffentlichen Straße), die Parkplätze vor dem Eingangsbereich und der Hafensbereich, hier gelten insbesondere die Festlegungen der Hafensordnung (VA_08_A_16) gehören. Sie gilt für alle Mitarbeiter der MEAB mbH, für Beschäftigte anderer Unternehmen, die auf dem o.g. Territorium tätig sind, oder Institutionen, Körperschaften, Besucher sowie Abfallanlieferer (im Zusammenhang mit den Annahmebedingungen).

2. Leitung und verantwortliche Mitarbeiter

Die Bauschuttdeponie Deetz ist ein Teil der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH mit Sitz in Potsdam, OT Neu Fahrland.

Verantwortlich für den Werksteil Deponie Deetz ist der Deponieleiter (TD-D), er ist dem Abteilungsleiter (TD) unterstellt.

3. Aufgaben der leitenden Mitarbeiter

3.1 Allgemeines

Der Deponieleiter und die Aufsichtsführenden des Werkteils Deetz sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Deponieordnung von in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich tätigen Mitarbeitern unverzüglich durch geeignete Maßnahmen abzustellen.

Das gilt insbesondere bei:

- Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, betrieblichen Ordnungen und Weisungen,
- Verstößen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz,
- Sachbeschädigungen und Eigentumsdelikten,
- Genuss von Alkohol und Drogen.

Die leitenden Mitarbeiter, Meister und Vorarbeiter haben für die organisatorischen und materiellen Voraussetzungen, für hohe Arbeitsleistungen und Abwendung von Gefährdungen der Arbeitnehmer Sorge zu tragen.

- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei auftretenden Störungen, Havarien und besonderen Vorkommnissen den jeweiligen Vorgesetzten zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sofort zu unterrichten.
Die Verfahrensweise der Meldung an die Geschäftsführung bzw. den Bereitschaftsdienst der Geschäftsführung und die Weiterleitung von Meldungen und Informationen regelt die „VA_02 Informationsordnung“ der MEAB mbH.
- Alle Mitarbeiter sind durch den für sie verantwortlichen Mitarbeiter über die für sie zutreffenden Vorschriften, Ordnungen i.a. regelmäßig aktenkundig zu unterweisen.

3.2 Fremdbetriebe, Besucher und Mieter

Auf der Bauschuttdeponie Deetz dürfen nur Beschäftigte von Fremdfirmen tätig werden, die eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten dem Deponieleiter den Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu benennen und diesen persönlich vorzustellen.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind inhaltlich über die Deponieordnung, über besondere Gefährdungen und Regelungen am Arbeitsort aktenkundig zu unterweisen. Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ist bei Bedarf ein Koordinator einzusetzen.

Ergänzend gilt die Betriebsordnung 04/2004 „Umgang mit Fremdbeschäftigten“ vom 09.09.2004.

Besucher sind über spezielle Verhaltensweisen am Besuchsort zu informieren.

Mieter sind vor Antritt des Mietverhältnisses aktenkundig zur Deponieordnung und den Verhaltensregeln im Nutzungsbereich zu belehren.

3.3 Abfallanlieferer

Mit Vertragsunterzeichnungen erkennt der Abfallerzeuger die gültigen Vertragsbedingungen und die Annahmbedingungen an. Die Mitarbeiter haben auf die Einhaltung der Annahmbedingungen durch den Abfallanlieferer zu achten (siehe dazu auch Punkt 8 und 9.1).

4. Personaleinsatz, Arbeitszeit, Öffnungszeit

Die Deponie Deetz arbeitet auf Grundlage der Betriebsgenehmigung entsprechend den Anlieferungen im Normalschichtsystem und Schichtsystem. Es gelten die nachfolgenden allgemeinen Öffnungszeiten der Deponie für LKW-Anlieferungen:

Montag - Donnerstag	6.30 - 17.00 Uhr
Freitag	6.30 - 15.00 Uhr.

Nach Ende der Öffnungszeit haben Mitarbeiter der MEAB mbH, Mitarbeiter des Auftragnehmers und Besucher das Werkgelände zu verlassen.
Ausnahmen sind rechtzeitig beim Deponieleiter zu beantragen.

Prahmanlieferungen sind mindestens 4 Stunden vorher mit dem verantwortlichen Mitarbeiter abzustimmen. Prahmanlieferungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, wenn sie entsprechend rechtzeitig angekündigt werden.
Die jeweilige zutreffende Arbeitszeit und andere Bedingungen der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der MEAB mbH sind in der „Arbeitsordnung 04/2021“ geregelt.
Beim Verlassen des Betriebsgeländes haben sich die Mitarbeiter beim verantwortlichen Leiter abzumelden. Gleiches gilt für die Rückmeldung.

5. Bereitschaftsdienst

Wöchentlich durchgängig für die Zeit außerhalb der Arbeitszeit übernimmt jeweils ein Mitarbeiter die Bereitschaft zu Kontrollgängen sowie zur Brand- und Havariebeseitigung. Die Benachrichtigung erfolgt über Funktelefon.

Die Bereitschaftsdienste werden über Halbjahrespläne eingeteilt. Wechsel und Weitergabe des Funktelefons ist jeweils montags früh.

Die Bereitschaftskräfte haben sich während der Bereitschaftszeit erreichbar in der Nähe des Wohnortes aufzuhalten. Sie müssen ständig befähigt und in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen und Baumaschinen zu bedienen.

6. Bewachung

Das Betriebsgelände wird außerhalb der regulären Arbeitszeit durch einen externen Wachschutz bewacht.

Diese Regelung befreit andere Fremdfirmen und Institutionen jedoch nicht von der Verantwortung, Einrichtungen gegen unbefugte Nutzung bzw. strafbare Handlungen durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.

Leistungen und Kontrollpflichten sowie Informationspflichten sind im Vertrag mit den Fremdfirmen geregelt.

7. Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

Für den Werkteil Deetz gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, die zuständigen berufsgenossenschaftlichen Verordnungen und Regeln, die technischen Regeln als auch die zuständigen betrieblichen Ordnungen und Weisungen der MEAB mbH und des Werkteiles Deetz.

Im gesamten Hafengebiet (Hafenplatte II bis IV) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht. Im Entladebereich der Bagger ist besonders Vorsicht geboten. Es gilt die Hafengebietordnung, welche die Binnenschiffahrtsstraßenordnung bzw. die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (BinnSchUO) für das gesamte Hafengebiet konkretisiert.

Auf der Deponie besteht eine Gefährdung der Gesundheit bei unsachgemäßem Umgang mit den Abfallstoffen und Geräten. Zur Minimierung von arbeitsbedingten und gesundheitlichen Gefährdungen sind die speziellen Betriebsanweisungen, die technologischen Vorgaben und Arbeitsanweisungen einzuhalten.

Zur weiteren Unterscheidung sind Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erlassen.

Zur sofortigen Brandschutzbekämpfung stehen auf dem Deponiegelände mindestens 200 m³ Sand sowie in den Gebäuden und Geräten die notwendigen Feuerlöscher zur Verfügung. Können Brände nicht eigenständig bekämpft werden, ist die Feuerwehr zu benachrichtigen (Telefon: 112).

Gefahrenbereiche sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Bereiche mit erhöhter Brandgefahr sind:

- Tankstellenbereich
- Öllager
- Altölbehälter
- Heizölbehälter
- Kleinkläranlage
- Hebeanlage
- Schweißarbeitsplätze
- Reifenwerkstatt
- Batterieladerraum für Gabelstapler.

In den Werkstätten sind die Schweißarbeitsplätze auf gekennzeichnete Bereiche zu beschränken. Für Schweißarbeiten außerhalb der Werkstätten ist ein Schweißerlaubnischein erforderlich.

Schweißarbeiten auf dem Deponiekörper sind nach Prüfung auf Gasfreiheit und unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben der öffentlichen Versicherungsgruppe Berlin möglich. Bei Arbeiten in der Hebeanlage sind die Bestimmungen für das Arbeiten in Schächten und unterirdischen Bauwerken gemäß der berufsgenossenschaftlichen Regel, DGUV 103-003, zu beachten.

Rettungsmittel und Rettungsausrüstung, wie:

- Krankentragen
- Erste Hilfe-Material
- Feuerlöschmittel
- Rettungsausrüstung (Rettungsboot, Schwimmwesten und Rettungsringe)

sind an den dafür festgelegten Orten aufzubewahren. Sie sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Es gelten hierfür die Punkte 7 und 9 der Sicherheitsregeln für Deponien (DGUV 103-003). Die Anordnung der Rettungsmittel und Rettungsausrüstung ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

8. Eingangskontrolle, Eigenüberwachung, Labore

8.1 Anlieferung und Eingangskontrolle

Bei Einfahrt in den Kontrollbereich (Sozialgebäude) haben die Abfallanlieferer vollständige und ordnungsgemäß ausgefüllte Begleitpapiere entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. der Annahmebedingungen der MEAB mbH zu übergeben. Das Deponiepersonal ist berechtigt und verpflichtet, entsprechend den Festlegungen, auf dem Durchlaufschein die angelieferten Abfallstoffe organoleptisch wie auch chemisch auf ihre Identität mit den beantragten Abfallstoffen sowie auf die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen.

Bei nicht den Anlieferungsbedingungen entsprechenden Abfallanlieferungen erfolgt eine Zurückweisung und Information an die zuständige Kontrollbehörde. Alle Anlieferungen werden erfasst und die Begleit- bzw. Lieferscheine zum Nachweis archiviert.

Die gesetzlich geforderte Kontrolle und Nachweisführung der angelieferten Abfälle auf der Deponie sind durch

- Kontrolle der Begleit- und Antragsunterlagen in der Eingangskontrolle
- Chemische und organoleptische Kontrolle des Abfallstoffes im Eingangslabor (Identitätskontrolle)
- Kontrolle auf den Ablagerungsbereich
- Mengen und Abfallartenerfassung

zu sichern.

8.2 Eigenüberwachung im Deponiebetrieb

- Kontrollprüfungen Abfallanlieferung
- Die chemische Eigenüberwachung des Deponiebetriebes erfolgt durch das Eingangslabor der Deponie. Kontrolluntersuchungen zur Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien der Abfälle werden stichprobenartig für ein erweitertes Spektrum an Parametern durch das akkreditierte Institut Fresenius (Chemische und Biologische Laboratorien AG) durchgeführt.
- Kontrollen und Untersuchungen zum Schutz der Umwelt
 - Für die Erfassung der klimarelevanten Daten wird am Standort eine Wetterstation betrieben. Die erfassten Daten werden werktäglich ausgelesen.
 - Das Grundwasserüberwachungssystem ist gemäß abfallrechtlicher Anordnung vom 04.08.2004 entsprechend festgelegtem Parameterumfang nach WÜ '98 zu beproben. Die Ergebnisse sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

- Folgende weiteren Untersuchungen werden entsprechend der abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Deponie Deetz vom 16.07.2009 durchgeführt:
 - Erfassung und Analyse des Sickerwassers
 - Durchführung von Setzungsmessungen
 - Kontrolle der Verformung des Basisabdichtungssystems

9. Deponiebetrieb

9.1 Grundsätzliches

Der Betreiber der Deponie ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und für die Durchsetzung der vorgeschriebenen Einbautechnologie. Das Deponiepersonal ist gegenüber allen Anlieferer weisungsberechtigt.

Den Anweisungen bezüglich des Verhaltens, Kontrolle und der Zuweisung der Abkipfstelle ist unbedingt Folge zu leisten. Fahrzeuge jeglicher Art können nur nach Erlaubnis durch den Einweiser entladen werden.

Für das sichere Aufstellen und Entladen des Fahrzeuges ist der Kraftfahrer verantwortlich (z.B. Querneigung bei Kippfahrzeugen, Abrollssicherung, Geschwindigkeit, Wendemanöver). Bei Annäherung von Arbeitsgeräten und bei Querung von Maschinenstraßen ist entsprechende Vorsicht geboten und notfalls anzuhalten.

Abfälle, die über den Wasserweg mittels Prahms angeliefert werden, werden im Hafensbereich mit Baggern umgeschlagen und mittels Deponie eigenem Personal und Fahrzeugen der MEAB zu den Verbringungsbereichen transportiert. Der Aufenthalt im Entladebereich durch Dritte ist untersagt.

Auf dem Gelände der Deponie gelten die Regeln, Zeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO. Die max. Geschwindigkeit für den Anlieferverkehr beträgt 30 km/h, innerhalb des ausgeschilderten Hafensbereiches 25 km/h. Die max. Geschwindigkeit für den deponieeigenen Werksverkehr außerhalb des Hafensbereiches beträgt 50 km/h.

9.2 Betriebliche Dokumentation

Folgende betriebliche Dokumentationen sind neben der Deponieordnung zu führen und

- durch den TD
 - Einbautechnologie
 - Betriebsplan
 - Leitungsbestandpläne
 - bau- und betriebstechnische Projekte
 - Ergebnisse von Kontrollmessungen gemäß abfallrechtlicher Anordnung vom 16.07.2009
- durch den TD-D
 - Betriebstagebuch
 - Betriebshandbuch mit den entsprechenden Nachweisbüchern

ständig zu aktualisieren.

9.3 Betreten und Befahren der Deponie

Jeder Werkteilangehörige sowie andere Mitarbeiter der MEAB mbH mit entsprechendem Dienstauftrag können das Gelände des Werkteils innerhalb der Betriebszeiten betreten bzw. befahren. Mitarbeiter aus anderen Werkteilen der MEAB mbH haben sich vor Erledigung ihres Auftrages beim Deponieleiter bzw. Sekretariat anzumelden und nach Erledigung wieder abzumelden. Außerhalb der Arbeitszeit ist dies nur der Geschäftsführung, dem Bereitschaftsdienst und dem Deponieleiter gestattet.

Betriebsfremde haben sich beim Deponieleiter TD-D oder in der Verwaltung NF anzumelden. In besonderen Fällen (Presse, Rundfunk, TV) ist die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen.

Abfallanlieferer haben sich bei der Eingangskontrolle zu melden.

LKW-Anlieferung neue Zufahrtsstraße (Privatstraße der MEAB mbH)

Die Nutzung der Zufahrtsstraße als Privatstraße der MEAB mbH ist ausschließlich zulässig als:

- Zufahrt zum Eingangsbereich der Deponie für die Anlieferung von Abfällen, Baustoffen und Abdeckmaterialien für die Deponie Deetz
 - Wartungsweg für den Deponiebetrieb nur durch befugte Mitarbeiter der MEAB mbH,
 - Transportweg mit gesonderter Zufahrt zur Deponie im Rahmen der Sicherungs- und Sanierungsarbeiten nur nach Zustimmung durch das LfU.
- In der Zeit des Normalschichtbetriebes ist die Befahrung der Zufahrtsstraße auf dem Deponiegelände möglich. Die Zufahrt zur Deponie über die neue Zufahrtsstraße auf dem Deponiegelände außerhalb der Öffnungszeiten ist durch ein Verschließen der Tore zu unterbinden. Verantwortlich dafür ist der im Organigramm des WT Deetz aufgeführte und jeweils zu Wochenbeginn namentlich benannte Einweiser für die LKW-Anlieferung.
- Die Verkehrsführung für LKW erfolgt über die neu errichtete Anbindung an die L 86 zum Deponiegelände.
- Durch Fahrbahnmarkierungen und Hinweisschilder ist die Leitung des Verkehrs zum Eingangsbereich der Deponie eindeutig geregelt.
Abweichungen von der vorgeschriebenen Fahrtrichtung sind nicht zulässig.
Die Befahrung des Deponiekörpers erfolgt ausschließlich über den Eingangsbereich und nach Anmeldung sowie Eingangskontrolle.

Der Funktionsablauf der LKW-Abfertigung erfolgt entsprechend dem durch das LUA/A bestätigten Verfahrensablauf im Eingangsbereich der Deponie Deetz. Das Verlassen der Deponie erfolgt in entgegengesetzter Richtung und unter umgekehrter Reihenfolge der Abläufe.

- Die Geschwindigkeit für die Zufahrtsstraße wird durch ein Verkehrsschild auf max. 30 km/h beschränkt. Im gesamten Deponiegelände wird nach den Festlegungen der StVO gehandelt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
Die Beleuchtungseinrichtungen sind bei Einbruch der Dämmerung und bei sonstigen witterungsbedingten Erfordernissen (z.B. Nebel) einzuschalten.

- Die Reinigung der Zufahrtsstraße sowie der Winterdienst sind im Bedarfsfall durch das Betriebspersonal durchzuführen. Die Überprüfung auf mögliche Störungen bzw. Behinderungen der Verkehrssicherheit durch Beschädigungen der Fahrbahn ist wöchentlich durch das Betriebspersonal vorzunehmen und im Betriebstagebuch zu vermerken.
- Die Überwachung der Verkehrsströme beim Befahren des Deponiegeländes hat durch wöchentliche Kontrollen von Seiten des Betriebspersonals zu erfolgen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist durch das Verschließen der Tore eine Zufahrt zur Deponie auszuschließen.

Schiffsanlieferung

- Die Ankündigung und Abstimmung der Anlieferung erfolgt durch die Reederei bei dem verantwortlichen Mitarbeiter (Vorarbeiter Produktion bzw. Deponieleiter) in Deetz.
- Festmachen der Schubprahme sowie Schubboote an den vom verantwortlichen Mitarbeiter über Funk angewiesenen bzw. festgelegten Plätzen;
- Übergabe der Schiffspapiere (Prahme) mit den Frachtbriefen an den verantwortlichen Mitarbeiter bzw. bei der Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten an den Wachschatz.
- Die Übergabe/Übernahme der Prahme erfolgt entsprechend der Hafenanordnung.
- Werden bei der Übernahme, Beprobung oder Entladung unzulässige Abweichungen festgestellt, ist sofort der verantwortliche Mitarbeiter zu informieren. Dieser legt die entsprechenden Maßnahmen (z.B. nochmalige Beprobung, Entladung oder Entladestopp, Zurückweisung) fest.
- Nach der Entladung werden die leeren Prahme an den Liegestellen entsprechend der Festlegung des verantwortlichen Mitarbeiters festgemacht und mit der Reederei die Abholung vereinbart.
- Für die Rückführung der Prahme holt sich der Schiffsführer die Schiffspapiere vom verantwortlichen Mitarbeiter bzw. vom Wachschatz.

Anlieferungen von Baumaterialien für Bauvorhaben wird durch die Baustellenordnung geregelt.

9.4 Parken und Abstellen von Fahrzeugen

Mobile Geräte und Fahrzeuge sind nach Beendigung der Arbeit auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen und zu sichern.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, die nicht zur MEAB mbH gehören, bedarf der Zustimmung des Deponieleiters. Park- und Abstellplätze für betriebliche Fahrzeuge sind die Flächen des Makrostandortes neben dem Werkstattgebäude. Der Parkplatz vor dem Verwaltungs- und Sozialgebäude ist vorrangig für betriebliche PKW und Besucher vorgesehen.

Der Parkplatz für Mitarbeiter befindet sich vor dem Verwaltungsgebäude. Das Befahren des Betriebsgeländes mit Privat-PKW bedarf der Zustimmung des Deponieleiters.

	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	00
	VA_08_A_15 Deponieordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_15
		Seite	11 von 11

9.5 Ordnung und Sauberkeit

Die MEAB mbH, Werkteil Deetz, ist dafür verantwortlich, während des Betriebes alle Gebäude, Wege, Straßen, Plätze, Betriebsstätten, Anlagen und Ausrüstungen regelmäßig zu reinigen und von betriebsmäßig anfallenden Abfällen, Reststoffen zu entsorgen. Fremdfirmen und andere Institutionen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei ihrer Tätigkeit anfallende Verunreinigungen beseitigt und anfallende Abfälle entsorgt werden.

Alle Mitarbeiter haben dazu beizutragen, dass durch Ordnung, Sauberkeit und Disziplin, würdige und gefahrlose Arbeitsbedingungen erhalten bleiben. Dazu gehört, dass Straßen, Wege und Containerplätze sowie der Kippbereich in der Verbringung mit Ackerschleppern mit Wasserhänger (8-15 m³ Wasservolumen) befeuchtet werden, um die Staubbelastung zu verhindern, Papierfangnetze aufgestellt werden und regelmäßig verwehtes Papier u.a. eingesammelt wird. Dazu gehört weiterhin, dass auf Straßen und Wege im Rahmen des Winterdienstes die Räum- und Streupflicht durchgesetzt wird.

10. Schlussbestimmungen

Auf dem Deponiegelände tätige Betriebe, Institutionen und deren Beschäftigte sind verpflichtet, diese Deponieordnung und die weiteren Hinweise und Festlegungen für den Arbeitsort einzuhalten und an ihrer Durchsetzung mitzuwirken.

Verstöße gegen die Deponieordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 27 DepV. darstellen, werden als solche geahndet.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- Nicht befahrbare Fläche
- Befahrbare Flächen
- Wasser
- Besondere Gefahren
- Hauptzufahrt
- Stellfläche Feuerwehr
- Hauptzugang Feuerwehr
- Gebäudeeingang
- FSD 1 Feuerwehr-Schlüsseldepot
- i Information für die Feuerwehr
- T Treppenraum; mit brandschutz-technisch bemessener baulicher Abtrennung, erreichbare Geschosse
- T Treppe / Treppenraum; ohne brandschutztechnisch bemessene bauliche Abtrennung, erreichbare Geschosse
- E Hauptschalter Elektro
- S Saugstelle für Löschmittel
- W Hinweis auf Wasserhauptrohr
- G Hinweis auf Gashaupthahn
- H Heizungsschieber
- ! Warnung vor einer Gefahrenstelle
- ⚡ Warnung vor elektrischer Spannung
- ☠ Warnung vor ätzenden Stoffen
- EX Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre
- ➔ Sammelstelle
- *** Zaun / Geländer
- NSHV Niederspannungshauptverteilung

